

16.07.2020

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 01.07.2020

Sehr 

auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass es keine Vertragsbeziehungen mit Personen und Institutionen jeglicher Art über die Nutzung der öffentlich bekannt zu machenden Daten gibt. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee